



Satzung

des Tennisclubs Marxheim 1976 e.V.

§ 1: Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein wurde 1976 gegründet und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 7345 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 65719 Hofheim-Marxheim, die Anschrift ist Schloßstraße 70 (Sportpark Heide).
- (3) Der Verein führt den Namen Tennisclub (TC) Marxheim 1976 e.V.
- (4) Der TC Marxheim ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) und seinen zuständigen Verbänden. Der Verein erkennt dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der TC Marxheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und durch die Ausübung und Förderung des Tennissports. Dies umfasst sowohl die Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben, die Förderung des Jugendsports einschließlich des Jüngstentennis, des Erwachsenen- und Seniorensports, des Freizeit- und Breitensports sowie des Behindertensports. Den am Tennissport Interessierten wird Gelegenheit gegeben, durch qualifizierte TrainerInnen das Tennisspiel zu erlernen und zu entwickeln.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der TC Marxheim ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den Menschenrechten, zur Freiheit des Gewissens und zur Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, tritt allen auftretenden Diskriminierungen entgegen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

§ 3 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Der TC Marxheim beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt in besonderem Maße für Funktionsträger und Organmitglieder.
- (2) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und bearbeitet. Personenbezogene Daten eines Mitglieds sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.
- (3) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, unter der die personenbezogenen Daten im zentralen Informationssystem des Vereins gespeichert sind. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine anderweitige Datenverwendung als zu Vereinszwecken ist nicht statthaft.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verwendung ihrer personengebundenen Daten für die in Abs. 2 genannten Zwecke ausdrücklich zu. Zudem stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins zu.
- (5) Als Mitglied im HTV muss der TC Marxheim bestimmte personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten sowie bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern) zusätzlich die Funktion im Verein an den Verband weitergeben. Diese Weitergabe der Daten ist im Rahmen der Mitgliedschaft erforderlich (§ 6 Abs. 1b DS-GVO) und bedarf keiner gesonderten Zustimmung.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verein Auskunft über seine gespeicherten, verarbeiteten oder an den Verband übermittelten Daten zu erhalten. Jedes Mitglied hat zudem das Recht auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung bzw. Löschung seiner Daten.
- (7) Zwecks Gewährleistung der Aktualität der nach Ziffer 2 erfassten Daten werden die Mitglieder gebeten, den Vorstand über Veränderungen in Kenntnis zu setzen.
- (8) Bei Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden dessen personenbezogene Daten archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TC Marxheim ist das Kalenderjahr.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied im Verein kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

Aktive Mitglieder
Passive Mitglieder
Jugendliche Mitglieder
Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Sie unterstützen lediglich die Zwecke des Vereins ohne aktiv am Tennissport teilzunehmen. Passives Mitglied kann zudem ein aktives Mitglied werden, wenn es in einer Spielsaison - aus welchen Gründen auch immer- nicht spielen kann.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Der Vorstand kann bei Jugendlichen und Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr während der Ausbildung, der Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines vergleichbaren Dienstes auf deren Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Dauer von 2 Jahren beschließen.

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich durch Nutzung der gültigen Fassung des Beitrittsformulars zu erfolgen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme unter Hinweis auf die Vereinssatzung und Bekanntgabe des Aufnahmedatums mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Beitrittsantrages durch den Vorstand.
- (4) Dem Vorstand bleibt vorbehalten, die Neuaufnahme von Mitgliedern zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes einzuschränken oder befristet auszusetzen. Hierfür bedarf es einer mehrheitlichen Entscheidung.

- (5) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von den jeweils in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Regelungen zur Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeiträge durch Mehrheitsbeschluss abweichen. Im Rahmen von Werbeaktionen zur Mitgliederwerbung, bei unterjährigen Beitritten oder bei der Aufnahme besonders leistungsstarker Spieler können Aufnahmegebühr bzw. Jahresbeiträge reduziert oder ganz auf die Erhebung verzichtet werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Sportanlagen im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Voraussetzungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen im Ausnahmefall gegen Gebühr benutzen.
- (3) Aktive, Passive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Stimmrecht und Wählbarkeit setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.
- (4) Jugendliche Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei der Wahl des Jugendwartes sind sie ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres vollumfänglich stimmberechtigt.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, können ohne Antrags- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Befolgung der Regelungen der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln sowie die Platz- und Spielordnung einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
- Aufnahmegebühr, sofern festgelegt
 - Mitgliedsbeiträge
 - Ersatzleistung für nicht erbrachte Arbeitsstunden
 - Sonderzahlungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Fall außerordentlicher Investitionen

- (2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Bei der Festlegung der Beiträge ist die besondere Bedeutung von Familien für den Verein durch ermäßigte Beiträge angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Über das eigene zeitliche Budget hinaus erbrachte Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern können innerhalb des Kalenderjahres auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung und Rücklastschrift entstandenen Kosten. Sämtliche in Absatz 1 aufgeführten Zahlungen sind von den Mitgliedern innerhalb der vom Vorstand festgelegten Fristen zu entrichten.
- (5) Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen eine Beitragsermäßigung beschließen. Dies gilt insbesondere für SchülerInnen und StudentInnen sowie Mitglieder in der Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (aktiv) und passive Mitglieder.
- (6) Für Mitglieder in wirtschaftlichen Notsituationen kann der Vorstand auf Antrag die Beitragszahlungen für bis zu 2 Jahre stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sofern die Kündigung nicht innerhalb der Frist eingeht, wirkt sie erst zum 31.12. des Folgejahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in einer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die seine weitere Mitgliedschaft untragbar erscheinen lässt. Der Betroffene ist vor Beschlussfassung anzuhören. Der Ausschluss setzt die Zustimmung des Ältestenrates voraus. Mit dessen Zustimmung wird der Ausschluss wirksam, endgültig und ist nicht anfechtbar.
- (4) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte nach § 8 der Satzung. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Ältestenrat
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl des Ältestenrates
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Benennung der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und von Umlagen
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll in den ersten vier Kalendermonaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und durch die ergänzende Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins www.tc-marxheim.de. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen ebenfalls durchgeführt werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Fall die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Antrages einberufen
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann eine Mitgliederversammlung auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der im Rahmen der Vorankündigung zur Mitgliederversammlung gesetzten Frist Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen.
- (6) Folgende Tagesordnungspunkte müssen zwingend vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der KassenprüferInnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erforderliche Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern
 - Erforderliche Wahl der KassenprüferInnen
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Vertretungsfall durch die/den 2. Vorsitzende/n. Sind beide verhindert, so leitet die/der Kassenwart/in die Versammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt per

Satzung des TC Marxheim 1976 e.V.

- Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern ist die Beschlussfassung schriftlich oder geheim vorzunehmen.
- (9) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung nur innerhalb der durch die Tagesordnung festgelegten Beschlussgegenstände erfolgen. Unabhängig von dieser Voraussetzung zulässig sind Dringlichkeitsanträge, sofern sie nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - (10) Für die Durchführung der Wahlen in den Vorstand oder in den Ältestenrat des Vereins ist ein/e WahlleiterIn zu benennen. Die Vorschläge können per Zuruf gemacht werden. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Steht mehr als ein/e KandidatIn zur Wahl oder auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Hat im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die erforderliche Mehrheit erreicht, wird die geheime Wahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten Stimmen wiederholt. Die Wahl setzt die Annahme des/der Gewählten voraus. Die Erklärung ist ins Protokoll aufzunehmen.
 - (11) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch eine Blockwahl, also eine Wahl von mehreren Mitgliedern des betreffenden Organs, statthaft.
 - (12) Ausgeschiedene Organmitglieder sind erneut wählbar.
 - (13) Über die in der Mitgliederversammlung durchgeführten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. In diesem sind insbesondere die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse inklusive der Abstimmungsergebnisse darzustellen. Die Niederschrift ist vom Leitenden der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen. Die /Der Protokollführende ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Dem Protokoll sind insbesondere die Belege zur ordnungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen sowie die Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern auszugsweise zur Verfügung gestellt. Es wird im Auszug dem zuständigen Vereinsregister übersandt und in den Vereinsunterlagen verwahrt.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Wird die Frist versäumt, werden sie erst der nächsten Mitglieder-versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Beschluss zur Neufassung oder Änderung der Satzung ist zu protokollieren und in Durchschrift von mindestens zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister unter Beifügung der vollständigen Fassung der beschlossenen Satzung zu übersenden.

§ 14 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören geschäftsführend an:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r,
- Kassenwart/in,

Weiterhin gehören zum Vorstand:

- Sportwart/in,
- Jugendwart/in,
- Pressewart/in,
- Schriftführer/in
- Mitgliederverwalter/in.

(2) In den Vorstand können Aktive, Passive und Ehrenmitglieder gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Nicht in den Vorstand gewählt werden können Mitglieder, für die sich aus der Aufgabenwahrnehmung ein Interessenkonflikt ergibt, da sie für den Verein in anderer Funktion entgeltlich oder auf eigene Rechnung tätig sind. Dies gilt insbesondere für Trainer*innen, Platzwart*innen und Reinigungspersonal.**

(3) Der Vorstand gibt sich für die Ausübung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsordnung.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Dies ist grundsätzlich der Zeitraum bis zur 2. ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder die Amtszeit auf ein Jahr begrenzen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins mit dessen Einverständnis als Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellen. Der Vorstand hat außerdem die Möglichkeit, die Arbeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zusätzlich zu übernehmen.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, dann muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um eine/n NachfolgerIn zu wählen. Sollte sich kurzfristig kein/e NachfolgerIn finden, kann die Funktion durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusätzlich mit übernommen werden.

(7) Jedes ordentlich gewählte Vorstandsmitglied darf vor Ablauf seiner Amtszeit durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Ältestenrat.

§ 15 Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er beschließt zudem über die Verwendung der Geldmittel.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils mindestens zu zweit.

- (3) Der/ Die KassenwartIn ist berechtigt, den üblichen Zahlungsverkehr in alleiniger Verantwortung zu übernehmen und benötigt hierfür keine Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Er informiert regelmäßig den Vorstand. Rechnungen über mehr als 5.000,00 Euro müssen vor Bezahlung vom/von der 1. Vorsitzenden abgezeichnet werden.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei bestimmten Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Vorstand zu erledigen haben. Jeder Ausschuss kann eine/n SprecherIn bestimmen.
- (5) Der Vorstand kann vereinsinterne Projekte beschließen und Projektleitungen benennen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenbereiche und Befugnisse der Vorstandsmitglieder festgelegt sind.
- (7) Zu den Sitzungen lädt die/der 1. Vorsitzende ein. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens vier von ihnen, darunter die zwei Vorsitzenden, anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand kann Beschlüsse auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail) fassen. In diesem Fall ist allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Bei Beschlüssen über dringende Angelegenheiten genügt, wenn alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten und mindestens vier Mitglieder oder der komplette geschäftsführende Vorstand ihr Stimmrecht ausüben.

§ 16 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben sollen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates und ein stellvertretendes Mitglied werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt. Die Amtszeit des Ältestenrates endet, sobald in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl auf die Tagesordnung genommen wird.
- (3) Der Ältestenrat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Einigung auf andere Weise nicht möglich ist. Er kann sich auf Antrag eines Beteiligten oder auf Hinweis des Vorstandes einschalten. Der Ältestenrat ist zudem in die Entscheidung zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes einzubinden.

§ 17 Kassenprüfende

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorstand wählt die Kassenprüfenden nicht mit.
- (2) Kassenprüfende haben die Kassengeschäfte des Vereins inklusive der Buchführung zu prüfen und der/dem 1. Vorsitzenden sowie in der Mitgliederversammlung Bericht zu

erstatten. Das Prüfrecht beschränkt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- (2) Für den Beschluss zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheint die zur Beschlussfassung erforderliche Mindestanzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung abzuhalten. Diese kann die Auflösung des Vereins mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hofheim, die es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gerichtsstand und Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main.
- (3) Die Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 23.4.2022 geändert.